

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

**Vorlage Nr. 168/2017**

Sitzung des Gemeinderats

am 17. Oktober 2017

-öffentlich-

### **Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Güglingen (Marktordnung)**

Neufassung

#### Beschlussantrag

Die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Güglingen (Marktordnung) wird wie in der Anlage zur Vorlage beschlossen.

29.09.2017 / Kuhnle

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

#### Sachverhalt

Traditionell finden viermal jährlich Krämermärkte in Güglingen statt. Die Organisation, Einteilung der Marktstände sowie Durchführung der Krämermärkte erfolgt durch die Marktmeisterin, Frau Künne.

Eine Satzung über die Regelungen und Bestimmungen für diese Krämermärkte (Marktordnung) bestand bislang nicht. Da aufgrund dessen bislang im Zweifelsfall letztendlich keine rechtlich fundierten Handlungsmöglichkeiten bestanden, soll nun eine Marktordnung erlassen werden.

Das bisherige Vorgehen zur Organisation und Durchführung der Krämermärkte wird durch den Erlass der als Anlage beigefügten Marktordnung nicht verändert. Diese werden lediglich im Rahmen dieser Satzung fest geschrieben.

## **Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Güglingen (Marktordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 17.10.2017 auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Güglingen veranstalteten Krämermärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

#### **§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte**

(1) Die Termine der Krämermärkte der Stadt Güglingen werden wie folgt festgesetzt:

Lichtmessmarkt:

Der Lichtmessmarkt findet am 1. Dienstag nach Lichtmess (2. Februar) statt.

Ostermarkt:

Der Ostermarkt findet am Dienstag vor Palmsonntag statt.

Bartholomä-Markt:

Der Bartholomä-Markt findet am Dienstag vor Bartholomä (24. August) statt.

Weihnachtsmarkt:

Der Weihnachtsmarkt findet am Dienstag vor dem 4. Advent statt.

(2) Die Krämermärkte finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr in der Marktstraße und der Heilbronner Straße zwischen der Kreuzung Lindenstraße / Stockheimer Straße / Heilbronner Straße und der Kreuzung Marktstraße / Kleingartacher Straße / Maulbronner Straße / Eibensbacher Straße statt.

(3) Soweit in Ausnahmen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Güglingen abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Rundschau Mittleres Zabergäu öffentlich bekannt gemacht.

### II. Krämermärkte

#### **§ 3 Gegenstände des Marktes**

(1) Auf den Krämermärkten dürfen Verzehrgenstände und Waren aller Art feilgeboten werden mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder gesetzliche Verbote bestehen.

(2) Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.

- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis.

#### **§ 4 Leitung des Marktes**

- (1) Zur unmittelbaren Handhabung der Marktordnung wird ein Marktmeister bestellt.
- (2) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer jedoch des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere wenn sie
- a. die Ordnung und Sicherheit gefährden,
  - b. die Markteinrichtung beschädigen oder verunreinigen,
  - c. sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
  - d. den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
  - e. gegen den freien Wettbewerb auf dem Krämermarkt verstoßen.

Im Falle einer Verweisung von dem Krämermarkt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Des Weiteren kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Güglingen für einen bestimmten Krämermarkt (Einzelenerlaubnis) oder für alle in dem jeweiligen Kalenderjahr stattfindenden Krämermärkte (Jahreserlaubnis).
- (3) Die Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor dem Krämermarkt schriftlich oder per Email unter Angabe des Warenangebotes und der erforderlichen Standplatzbreite bei der Stadtverwaltung Güglingen zu beantragen.
- (4) Die Stadt Güglingen weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn das Marktgelände voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Terminen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z.B. Neueinteilung des Marktgeländes) vorliegt, die Standplätze der Inhaber einer Jahreserlaubnis neu zugeteilt werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnis bis zu Beginn des Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktmeister ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Krämermarkt ausstellen.
- (6) Die Stadt Güglingen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Krämermarkt in dessen unmittelbarer Nähe
  2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. Der Standplatz trotz Zusage wiederholt nicht benutzt wird,
  4. Die Fläche des Krämermarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  5. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  6. Ein Standinhaber die Marktgebühren oder sonstige Rechnungen der Stadt trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Die Ladengeschäfte erhalten wenn möglich jeweils 2,5 Meter Straßen-/Gehwegfläche vor dem jeweiligen Geschäft zur freien Verfügung. Wenn möglich, werden diese Flächen im Bereich des Geschäftseingangs freigehalten. Werden mehr als 2,5 Meter benötigt, so ist dies mindestens 4 Wochen vor dem Markt bei der Stadt anzumelden.
- (10) Parteien und Wählervereinigungen werden nicht zugelassen.
- (11) Das Verfahren nach den Absätzen 2-4 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a-e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

### **§ 6 Hygienische Maßnahmen**

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Krämermarkt.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind an den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Leicht verderbliche Lebensmittel, wie Fleisch- und Wurstwaren, Fische sowie Milch und Milcherzeugnisse sind ausreichend kühl zu lagern.
- (5) Ausgelegte Lebensmittel dürfen von den Marktgästen nicht berührt werden.
- (6) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmach-Früchte feilgeboten, so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
- (7) Geschlachtetes Geflügel, Wild, usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (8) Abfälle, Kehrriech etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
- (9) Verboten ist es, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

- (10) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

### **§ 7 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen auszufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes oder nach ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters zum Aufladen wieder einfahren.
- (3) Die Marktstände müssen in den Straßen so aufgestellt werden, dass Rettungsfahrzeuge passieren können.

### **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3m sein. Kisten u.ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50m überragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Stadt Güglingen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 9 Verkehrsregelung**

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit

Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters abtransportiert werden.
- (4) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

### **§ 10 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Stadt Güglingen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. ohne ausdrückliche Erlaubnis des Marktmeisters Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
  3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 11 Sauberhalten der Märkte**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln. Der Standplatz ist von den Marktbesckickern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.
- (2) Die Stadt Güglingen kann bestimmen, dass abweichen von Absatz 1 Abfälle von den Marktbesckickern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, dass Papier und anderes, leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Kommen Marktbesckicker ihrer Verpflichtung zur Abfallbeseitigung nicht nach, können die dazu notwendigen Arbeiten durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### III. Marktgebühren

#### **§ 14 Marktgebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Krämermärkten der Stadt Güglingen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für einen Standplatz beim Krämermarkt 1,50 € pro angefangenem laufenden Meter.
- (3) Gebührensschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf nutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Den örtlichen Schulen und Kindergärten, sowie örtlichen Vereinen und Organisationen wird eine Standfläche ohne Erhebung von Marktgebühren zur Verfügung gestellt.

#### **§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner.
- (2) Der Einzug der Gebühren erfolgt durch Beauftragte der Stadt Güglingen im Verlauf des Markttagess gegen Ausstellung einer Quittung.
- (3) Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.
- (4) Unterbleibt eine Nutzung oder wird die Nutzung unterbrochen, so wird eine gegebenenfalls bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet. Es erfolgt auch keine teilweise Erstattung.

### IV. Schluss- und Strafbestimmungen

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Güglingen haftet für sämtliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.  
Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung übernommen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Gegenstände der Märkte (§ 3),
2. die Verkehrsregelung (§ 9),

3. den Verkauf von dem zugewiesenen Standplatz aus (§ 5 Abs. 1),
4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 8 letzter Satz),
5. die hygienischen Maßnahmen (§ 6),
6. den Auf- und Abbau (§ 7),
7. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1-5),
8. das Anbringen von Plakaten und Werbung (§ 8 Abs. 6),
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 7),
10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2),
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1),
12. das Mitführen von Fahrzeugen (§10 Abs. 3 Nr. 2),
13. das Schlachten von Kleintieren (§10 Abs. 3 Nr. 3),
14. die Gestattung des Zutritts (§ 10 Abs. 5 Satz 1),
15. die Verunreinigung des Marktgeländes und die Ablage von Abfällen (§ 11 Abs. 1 und 2)

verstößt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann die Verletzung geltend machen.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister